

Satzung

JazzHaus Hamburg

Letztmalig geändert in der Jahreshauptversammlung vom 17. März 2013

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein JazzHaus Hamburg e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

1.2

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

2.1

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst, Kultur und Musik insbesondere mit einem Bezug zum Jazz.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft mit Ausnahme des Auslagenersatzes, tatsächlicher Aufwandsentschädigungen und von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene pauschale Tätigkeitsvergütungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Vertreten der Hamburger Jazzszene in der Kulturpolitik.
- die Bildung eines Netzwerkes für Hamburger Jazzmusiker und die Förderung einer verbesserten Vernetzung von Jazzmusikern untereinander durch die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen auf Landes- und Bundesebene.

- die Förderung intermediärer, interkultureller und interdisziplinärer Arbeitsvorhaben in denen Jazz mit anderen Kunst- und Kultursparten zusammengebracht wird.
- die Unterstützung von musikalischen nicht-kommerziellen Projekten (z.B. große Ensembles, CD-Aufnahmen Hamburger Künstler, etc.) und unmittelbare Förderung von Jazzmusikern (z.B. Nachwuchskünstler) und Künstlern mit Bezug zum Jazz (z.B. durch Auszeichnung mit Preisen, Stipendien, Übernahme von Kosten, etc.) gemäß den »Richtlinien zur Vergabe von Förderung / JazzHaus Hamburg e.V.«.
- Veranstaltung von Konzerten, Festivals, Workshops und Kursen und sonstigen gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen.
- Unterstützung der Hamburger Jazzmusiker bei Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation in der Kulturlandschaft.

2.4

Der Verein übernimmt desweiteren die Aufgaben eines Alumniverbandes für den Studiengang »Jazz an der HfMT Hamburg«.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person mit dem Mindestalter von 18 Jahren werden. In Ausnahmefällen kann das Mindestalter vom Vorstand herabgesetzt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

4.2

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

4.3

Ein Mitglied kann aus der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung binnen drei Monaten nach Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
- b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint, weil das Mitglied z.B. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt oder gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins in grober Weise verstoßen hat.

4.4

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes Einspruch beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung fällt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Mitgliederversammlung. Der Verein braucht für die Verhandlung des Einspruchs keine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen.

4.5

Für bereits geleistete Vereinsbeiträge besteht kein Anspruch auf Rückzahlung derselben bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchem Grund die Mitgliedschaft endete.

§5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

5.1

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5.2

(1) Es werden Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben. Bei Aufnahme in den Verein im laufenden Geschäftsjahr wird der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig. Bei Aufnahme in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres entfällt der halbe Beitrag für das weitere Jahr.

(2) Eine Beitragsordnung kann durch die Hauptversammlung festgelegt werden.

5.3

Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, können dazu verpflichtet werden, einen um den damit verbundenen Mehraufwand erhöhten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5.4

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

5.5

Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§6 Organe des Vereins

6.1

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeweils allein vertretungsberechtigt für den Verein in der Öffentlichkeit sind der/die Vorsitzende als auch sein(e) Stellvertreter/-in. Durch eine Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes enthoben werden. Allerdings muss zu einer solchen Versammlung frist- und formgemäß eingeladen werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen.

8.2

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.

8.3

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
- b) Die Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts vom Vorstand, Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden zu benennender Stellvertreter.

10.2

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

10.3

Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf bzw. Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

10.4

Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

10.5

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

11.1

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

11.2

Im Rahmen der Künstlerprofile auf der Internetpräsenz sowie zur Bewerbung satzungsgemäßer Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder. Alle Mitglieder haben hierbei zu jeder Zeit Zugriff auf die über sie veröffentlichten Daten und können sie nach eigenem Ermessen verändern. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

11.3

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen, Email Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

11.4

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

11.5

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Notwendigkeit einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

§14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§15 Vereinsauflösung

15.1

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

15.2

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

15.3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den Förderverein des Jazzclub Birdland Jazzfederation Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Hamburg.

Hamburg, den 17. März 2013